

## Wer hat die elterliche Sorge für das Kind?

Die elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat zunächst die Mutter alleine. Erklären die Eltern, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu. Solche Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Auch diese Beurkundung ist bei der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve kostenfrei möglich.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu – solange nicht das Familiengericht eine anderweitige Regelung trifft.

## Wann endet die Beistandschaft?

Die Beistandschaft endet, wenn der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, dies schriftlich verlangt.

Sie endet auch dann, wenn dieser Elternteil die elterliche Sorge verliert (z. B. durch Beschluss des Familiengerichtes), wenn das Kind volljährig wird oder das Kind zum anderen sorgeberechtigten Elternteil bzw. ins Ausland umzieht.

**Wenn Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an die Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve (Abteilung 4.1)**

## Ihre Ansprechpartnerinnen:

für die Städte und Gemeinden:

### Straelen, Wachtendonk

Birgit Noeldner  
Boeckelter Weg 2, 47608 Geldern  
Tel.: 02831 391-852  
Fax: 02831 391-860

für die Städte und Gemeinden:

### Kalkar, Kranenburg, Rheurdt, Uedem

Claudia Killewald  
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve  
Tel.: 02821 85-470  
Fax: 02821 85-310

für die Städte und Gemeinden:

### Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Weeze

Christiane Siebers  
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve  
Tel.: 02821 85-572  
Fax: 02821 85-310

für die Stadt:

### Rees

Katrin van de Sandt  
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve  
Tel.: 02821 85-469  
Fax: 02821 85-310

Fachbereich 4 – Abt. 4.1 Jugend und Familie  
E-Mail: [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de)

Stand Juli 2014

**GEMEINSAM  
EINEN  
WEG FINDEN!**

**Informationen  
zur  
Beistandschaft  
und zum  
Sorgerecht**

## Die Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve (Abteilung 4.1). Sie ermöglicht dem allein erziehenden Elternteil auf freiwilliger Grundlage bei Klärung der Vaterschaft und bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes die Hilfe der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve in Anspruch zu nehmen. Die Beistandschaft wird durch Mitarbeiterinnen der Abteilung 4.1 geleistet.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge für das Kind **nicht** eingeschränkt.

Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Hilfen der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve sind **kostenlos**.

## Welche Aufgabe hat ein Beistand?

Ein Beistand unterstützt allein erziehende Elternteile in folgenden Bereichen:

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

## Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft kann durch freiwillige Anerkennung oder auf gerichtlichem Wege festgestellt werden. Der Vater kann seine Vaterschaft bereits vor Geburt des Kindes anerkennen. Dies muss dann öffentlich beurkundet werden, was kostenfrei bei der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve oder beim Standesamt möglich ist. Mit der Anerkennung des Vaters und der notwendigen Zustimmung durch die Mutter (die ebenfalls öffentlich beurkundet wird) ist die Vaterschaftsfeststellung abgeschlossen.

## Unterhaltsverpflichtung

Auch die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann bei der Abteilung 4.1 des Kreises Kleve kostenfrei beurkundet werden.

Der Beistand kann das Einkommen Unterhaltspflichtiger prüfen und errechnet daraus die oftmals schwer zu ermittelnde Höhe des Unterhalts. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind im gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Zahlt der Unterhaltspflichtige nicht, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (z. B. durch Einleitung von Pfändungsmaßnahmen).

## Wer kann eine Beistandschaft beantragen?

Eine Beistandschaft kann durch den Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht, beantragt werden.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, eine Beistandschaft beantragen.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Beistandschaft ist, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## Wie und wann erhalte ich einen Beistand für mein Kind?

Um eine Beistandschaft zu beantragen, genügt ein schriftlicher Antrag bei der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve (Abteilung 4.1). Es wird jedoch ein persönliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin empfohlen.

Die Beistandschaft kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist. Nach der Geburt kann eine Beistandschaft **jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes** beantragt werden.